



# HESSISCHER LANDTAG

04. 04. 2023

## Kleine Anfrage

**Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) und Walter Wissenbach (fraktionslos)**

**vom 19.01.2023**

**Ausstellung von Prüfungszeugnissen auf selbstgewählte Vornamen – Teil II**

**und**

**Antwort**

**Ministerin für Wissenschaft und Kunst**

### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Die Landesregierung bestätigte in ihrer Antwort zur Kleinen Anfrage (Drucks. 20/9393), dass verschiedene hessische Universitäten – u.a. die Goethe-Universität in Frankfurt, die Universität Kassel, die Hochschule RheinMain, die Hochschule für Gestaltung Offenbach, die Justus-Liebig-Universität Gießen und die Technische Universität Darmstadt – Zeugnisse und Urkunden – v.a. Prüfungszeugnisse, Diplomurkunden, Promotionsurkunden – auf einen selbstgewählten Vornamen des Kandidaten ausstellen, der nicht mit dem in amtlichen Ausweisdokumenten angegebenen übereinstimmen muss. Der betreffende Kandidat muss hierzu lediglich einen – nicht amtlichen – „Ergänzungsausweis“ der Deutschen Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e.V. vorlegen bzw. überhaupt nur eine entsprechende Selbsterklärung abgeben. Die Landesregierung begründet dies damit, dass bei trans- und intersexuellen Personen die amtlichen Ausweispapiere „nicht mit der eigenen geschlechtlichen Verortung“ übereinstimmen, was zu „unangenehmen, belastenden und erniedrigenden Fragen“ führen könne. Bislang konnten amtlich festgestellte Merkmale einer Person – wie etwa Geburtsdatum, Geschlecht, Körpergröße, Augenfarbe – nicht aufgrund einer davon abweichenden „Verortung“ der betreffenden Person durch eine Behörde verändert werden.

Soweit eine Universität tatsächlich in Zeugnissen einen vom amtlichen Vornamen einer Person abweichenden Vornamen einträgt, kann dies z.B. dazu führen, dass eine (männliche) Person eine Prüfung ablegt und das entsprechende Zeugnis auf den (weiblichen) Vornamen der eigenen Schwester ausstellen lässt, die selbst die Prüfung nicht bestanden oder ggf. das betreffende Fach überhaupt nicht studiert hat. Als Folge könnte so eine Berufserlaubnis – z.B. eine ärztliche Approbation einschließlich der entsprechenden Promotion – auf eine Person ausgestellt werden, die die hierfür erforderliche Qualifikation nicht besitzt. Dies wäre nach der von der Landesregierung offensichtlich genehmigten – oder zumindest geduldeten – Praxis für den Antragsteller nicht einmal strafbar, sondern allenfalls für den beurkundenden Beamten gem. § 271 StGB (mittelbare Falschbeurkundung im Amt).

### **Vorbemerkung Ministerin für Wissenschaft und Kunst:**

Auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage, Drucks. 20/9393, wird verwiesen.

Bei trans- und intergeschlechtlichen Personen stimmen die amtlichen Ausweispapiere vor der offiziellen Namens- und/oder Personenstandsänderung nicht mit der eigenen geschlechtlichen Verortung überein. Ähnlich kann dies auch beim äußeren Erscheinungsbild der Fall sein. Das führt häufig zu unangenehmen, belastenden und erniedrigenden Fragen oder sogar gefährlichen Situationen. Für eine Änderung des Geschlechtseintrags und/oder der Vornamen gilt für transgeschlechtliche Personen seit 1981 das sogenannten Transsexuellengesetz (TSG), das in einzelnen Teilen vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt wurde und inzwischen verbreitet als grundlegend reformbedürftig empfunden wird.

Nach der derzeitigen Regelung bedarf es eines Gerichtsverfahrens, in dem zwei Gutachten von Sachverständigen eingeholt werden müssen. Diese Begutachtungen und das Verfahren vor einem Gericht sind langwierig und teuer. Dies führt zu einer langwierigen Phase der Transition, die von den Betroffenen zumeist als sehr belastend beschrieben wird. Die Bundesregierung beabsichtigt mit dem Selbstbestimmungsgesetz eine Reform bzw. eine Abschaffung des sogenannten Transsexuellengesetzes; ein entsprechender Referentenentwurf soll vorgelegt werden.

Es ist nicht erkennbar, dass die Praxis der Hochschulen zu einer nennenswerten Erhöhung von Missbrauchsrisiken durch die Wahl von Vornamen führen könnte: Zum einen sind auf Abschlusszeugnissen und ähnlichen Dokumenten in der Regel Geburtsdaten aufgeführt. Die in der Vorbemerkung geschilderte Missbrauchsfahr könnte sich nur dann realisieren, wenn eine dritte Person mit demselben Geburtsdatum existieren würde. Zum anderen besteht die vermutete

Gefahrenlage im Hinblick auf die Wahl eines Vornamens einer anderen existierenden Person in derselben Weise beim Durchlaufen des Namensänderungsverfahrens auf der Grundlage der geltenden Gesetze.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, der Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigten des Landes Hessen beim Bund, dem Minister des Innern und für Sport, dem Minister der Finanzen, dem Minister der Justiz, dem Kultusminister, dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Haben die in der Vorbemerkung genannten Universitäten die Landesregierung vorab über ihre in der Vorbemerkung beschriebene Praxis – d.h. Ausstellen von Urkunden durch Universitäten auf einen nicht mit dem amtlichen Ausweisdokument übereinstimmenden Vornamen – informiert?

Eine derartige Information wurde nicht festgestellt.

Frage 2. Hat die Landesregierung den betreffenden Universitäten eine formale Genehmigung für die unter Frage 1 beschriebene Praxis erteilt – z.B. durch Erlass oder Verordnung?

Nein, es handelt sich weder um einen genehmigungspflichtigen Sachverhalt noch ist eine Ermächtigungsgrundlage erkennbar, die die Grundlage für eine entsprechende Verordnung bilden könnte.

Frage 3. Falls Frage 2 zutreffend: Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte diese Genehmigung?

Trifft nicht zu.

Frage 4. Falls Frage 2 unzutreffend: Hat die Landesregierung den in der Vorbemerkung genannten Universitäten mitgeteilt, dass sie die unter Frage 1 beschriebene Praxis duldet bzw. nicht beanstandet?

Nein.

Frage 5. Hat die Landesregierung überprüft, ob durch unter der Frage 1 beschriebenen Praxis der Straftatbestand des § 271 StGB (mittelbare Falschbeurkundung im Amt) erfüllt werden kann?

Nein, die strafrechtliche Bewertung von Sachverhalten obliegt den Staatsanwaltschaften und unabhängigen Gerichten.

Frage 6. Auf welche Weise schließt die Landesregierung aus, dass Personen, die eine universitäre Prüfung ablegen, das entsprechende Zeugnis nicht auf den Namen einer anderen – real existierenden – Person ausstellen lassen, um dieser den „amtlichen“ Nachweis einer nicht bestehenden Qualifikation zu verschaffen?

Ein solcher Ausschluss ist weder beim Durchlaufen des formellen Namensänderungsverfahrens noch bei der Ausstellung von Dokumenten auf einen selbst gewählten Vornamen möglich. Nennenswerte Missbrauchsgefahren bestehen jedoch aus den in der Vorbemerkung geschilderten Gründen nicht.

Frage 7. Haben andere amtliche Stellen – z.B. Schulen, kommunale Behörden – die Landesregierung um Genehmigung zu der unter Frage 1 beschriebenen Praxis ersucht oder der Landesregierung mitgeteilt, dass Sie diese Praxis umzusetzen gedenken?

Nein.

Frage 8. Falls Frage 7 zutreffend: Welche Stellen sind dies?

Trifft nicht zu.

Frage 9. Gibt es Pläne der Landesregierung, zukünftig auch andere amtlich festgestellte Merkmale einer Person – etwa Geburtsdatum, Körpergröße oder Augenfarbe – amtlich zu ändern, soweit die betreffende Person eine hiervon abweichenden „Verortung“ angibt?

Nein.

Frage 10. Falls Frage 9 unzutreffend: Warum nicht angesichts der zahlreichen Personen, die ihr subjektives Alter anders „verorten“ als es ihrem amtlich festgestellten Geburtsdatum entspricht?

Die in der Fragestellung thematisierte Änderung von Geburtsdaten würde allein Eitel- und Befindlichkeiten Rechnung tragen, was bei der Vornamensänderung von trans- unter intergeschlechtlichen Personen nicht der Fall ist.

Wiesbaden, 21. März 2023

**Angela Dorn**